

Aktenzeichen: 4 AZR 404/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. Februar 1982

Az. 4 AZR 404/79

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 4. Januar 1978

Az. 6 Ca 187/77

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 3. Januar 1979

Az. 2/4 Sa 326/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Seniorität für Flugzeugkapitän

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Seniorität

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Seniorität und Soldatenversorgung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 404/79

2/4 Sa 326/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
10. Februar 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

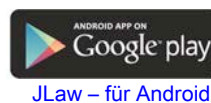
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Januar 1979 - 2/4 Sa 326/78 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Januar 1978 - 6 Ca 187/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als sie die Feststellungsanträge des Klägers abgewiesen haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm in der Zeit seit dem 1. März 1976 durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung vom 3. Oktober 1975 um eine BAC 1-11-Kapitänsstelle entstanden ist und noch entsteht.

Die Beklagte hat 4/5, der Kläger hat 1/5 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die beklagte Firma ist die Rechtsnachfolgerin der Firma Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG (erste Rechtsvorgängerin) und deren Rechtsnachfolgerin, der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH (zweite Rechtsvorgängerin). Der Kläger war seit 21. Februar 1971 bei der ersten Rechtsvorgängerin und ab 1. Januar 1977 bei der zweiten Rechtsvorgängerin der Beklagten als Flugzeugführer - Copilot für das Flugzeugmuster BAC 1-11 - beschäftigt. Während des Revisionsverfahrens ist die zweite Rechtsvorgängerin der Beklagten durch Fusion in der beklagten Firma aufgegangen.

In dem Arbeitsvertrag des Klägers ist vereinbart, daß die Tarifverträge, die die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten und ab 1. Januar 1977 die zweite Rechtsvorgängerin der Beklagten mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen haben, auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 schlossen die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten und die Gewerkschaft ÖTV für das Bordpersonal einen Tarifvertrag über die Seniorität (SenTV), der in § 6 folgende Regelung enthält:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- (1) Jede freie Stelle wird unter Bekanntgabe der von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen durch Aushang in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Personalvertretung hat bei der Festsetzung der Bedingungen ein Mitbestimmungsrecht. Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Stellen des Chefpiloten, Flugbetriebsleiters, des Flottenchefs und der Chefstewardess/Chefstewards hat die Personalvertretung ein Anhörungsrecht.
- (2) Die so ausgeschriebenen Stellen werden, wenn die festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, nach der Seniorität besetzt. Von der Besetzung nach der Seniorität kann im Umfang von 10 % (mindestens eine Person) der ausgeschriebenen Stellen abgewichen werden. Dies hat in Übereinstimmung mit der Personalvertretung zu erfolgen.
- (3) Die Förderung (Typenumschulung) ist nur einmal in drei Jahren möglich.

Am 2. Oktober 1975 schrieb die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten sechs Kapitänsstellen für das Flugzeugmuster BAC 1-11 aus. Zu den festgesetzten Bedingungen der Ausschreibung gehörte, daß der Bewerber nicht älter als 48 Jahre alt war und in den letzten 24 Monaten keinen sogenannten "Fail-Check" hatte. Ferner hieß es in der Ausschreibung: "Ansonsten wird die Auswahl nach der Seniorität und unter Beachtung von § 8 SVG getroffen".

Der Kläger bewarb sich am 3. Oktober 1975 um eine der ausgeschriebenen Stellen. Unstreitig erfüllte er die Ausschreibungsbedingungen. Trotzdem berücksichtigte die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten ihn nicht. Der Kläger stand damals auf Platz 22 der Senioritätsliste. Aufgrund der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 nahm die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Bewerber O , J , L , S , La und Z für die Umschulung zu BAC 1-11-Kapitänen an. Die Bewerber O , J und L gingen dem Kläger in der Senioritätsliste vor. Hingegen standen die Bewerber S , La und Z in der Senioritätsliste auf Plätzen hinter dem Kläger.



- 4 -

Der Flugzeugführer S stand auf Platz 43 der Senioritätsliste. Bei Berücksichtigung seiner Bundeswehrdienstzeit gemäß § 8 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hätte ihm ein besserer Rang als dem Kläger zugestanden. S hatte 1974 bei der Prüfung zum Erwerb des Luftfahrerscheins für Linienflugzeugführer (ATPL) in dem Fachgebiet "Performance (Flugleistung)" die gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Hinsichtlich des Piloten La einigten sich die Personalvertretung und die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten darauf, diesen Piloten entgegen der Seniorität nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SenTV zu berücksichtigen. Der Flugzeugführer Z war vor seiner Umschulung zum Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 auf dem Flugzeugtyp F-28 als Kapitän beschäftigt. Wegen der Umstellung der Flotte der ersten Rechtsvorgängerin der Beklagten vom Flugzeugtyp F-28 auf BAC 1-11 wurde am 1. Juli 1975 ein Sozialplan für die Arbeitnehmer abgeschlossen, die auf dem Flugzeugtyp F-28 beschäftigt waren. Die erste Rechtsvorgängerin der Beklagten hielt sich aufgrund des Sozialplans zur Übernahme von Z als Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 für verpflichtet.

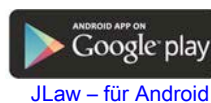
Auch die Flugzeugführer H und F waren auf dem Flugzeugtyp F-28 als Kapitän beschäftigt gewesen und verloren ihren Arbeitsplatz wegen der Flottenumstellung im Jahre 1975. Die Rechtsvorgänger der Beklagten schulden H im letzten Vierteljahr 1976 und F im Frühjahr 1977 zu Kapitän auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 um. Auch hinsichtlich dieser Arbeitnehmer hielten sich die Rechtsvorgänger der Beklagten aufgrund des Sozialplans vom 1. Juli 1975 zur Umschulung für verpflichtet. H und F haben einen schlechteren Senioritätsrang als der Kläger.

Der Kläger hat vorgetragen, er hätte bei der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 berücksichtigt werden müssen, da er den Piloten S, La und Z nach der festgesetzten Seniorität vorgegangen sei. S habe darüber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

hinaus wegen seines Versagens im "Performance-Check" einen "Fail-Check" aufzuweisen. Die Ansprüche des Piloten Z und der später eingestellten Piloten H und F nach dem Sozialplan könnten seine Ansprüche nach dem SenTV nicht berühren.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihn als Kapitän für das Flugzeugmuster BAC 1-11 auszubilden und ihn im Falle des Bestehens der für die Tätigkeit eines Kapitäns vorgeschriebenen und/oder betriebsüblichen Prüfungen als Kapitän für BAC 1-11 einzusetzen und zu bezahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm in der Zeit seit dem 1. März 1976 durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um eine BAC 1-11-Kapitänsstelle vom 3. Oktober 1975 entstanden ist und noch entsteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, das Versagen des Flugzeugführers S bei einem Teil der mündlichen Prüfung ("Performance") sei nicht als "Fail-Check" zu bewerten. Die Kapitäne H und F seien nicht aufgrund einer Ausschreibung eingestellt worden. Der Kläger könne einen Anspruch nach dem SenTV erst dann geltend machen, wenn eine freie Stelle tatsächlich ausgeschrieben werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 67.600,-- festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger über den bisherigen Klageantrag hinaus hilfsweise beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung - höchstförsorglich das Unterlassen einer Ausschreibung -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

für die mit den Herren H und F besetzten BAC 1-11-Kapitänsstellen entstanden ist und noch entstehen wird.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch seine in der Berufungsinstanz gestellten Feststellungsanträge weiter, nachdem die Beklagte das Flugzeugmuster BAC 1-11 seit 1980 unstreitig nicht mehr betreibt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zu der von dem Kläger mit seinem Hauptantrag erstrebten Feststellung.

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Er ist ausreichend bestimmt. Auch ein rechtliches Interesse ist für den Antrag zu bejahen (§ 256 Abs. 1 ZPO). Denn er ist allein geeignet, den Schadenersatzanspruch des Klägers im Hinblick auf die Übergehung seiner Bewerbung vom 3. Oktober 1975 abschließend dem Grunde nach zu klären. Mit einem Leistungsantrag hätte der Kläger seinen gesamten behaupteten Schaden nicht geltend machen können, da im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (29. November 1978) die Schadensfolgen noch nicht abgeschlossen und der künftige Schaden damals noch nicht absehbar und demzufolge auch nicht bezifferbar war.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung vom 3. Oktober 1975 für die mit Herrn S besetzte BAC 1-11-Kapitänsstelle seit 1. März 1976 entstanden ist und noch entsteht. Denn die Beklagte hätte den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Kläger vor Herrn S zum Kapitän auf dem BAC 1-11-Flugzeugmuster umschulen und nach erfolgreicher Umschulung entsprechend beschäftigen müssen. Dies folgt aus § 6 SenTV.

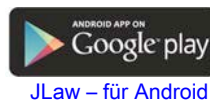
§ 6 SenTV, der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung findet, gewährt in Verbindung mit der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 Bewerbern mit vorrangiger Seniorität individuelle Rechtsansprüche auf Umschulung und Beschäftigung als BAC 1-11-Kapitän. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats zu dem vergleichbaren SenTV für das Bordpersonal der Deutschen Luft-hansa vom 1. September 1961 (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 319 BGB). Hierbei regelt § 6 SenTV allerdings unmittelbar nur die Be-setzung freier Stellen. Danach sind die freien Stellen "un-ter Bekanntgabe der von den Bewerbern zu erfüllenden Bedin-gungen" bekannt zu machen und grundsätzlich nach der Seniori-tät zu besetzen, "wenn die festgesetzten Bedingungen erfüllt sind". Damit wird auf die jeweilige Ausschreibung Bezug ge-nommen. In der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 ist davon die Rede, daß "nach erfolgter Umschulung" für die Dauer von einem Jahr kein Anspruch auf weitere Umschulung und Förde-rung bestehe. Die Ausschreibung geht danach erkennbar als selbstverständlich davon aus, daß vor dem Einsatz der Flug-kapitäne auf dem Flugzeugmuster BAC 1-11 eine Umschulung zu erfolgen hat. Das scheint auch für die Parteien dieses Rechtsstreits selbstverständlich zu sein und ebenso für die Tarifvertragsparteien, wenn sie in § 6 Abs. 3 SenTV ganz allgemein den Begriff "Typenumschulung" verwenden. Die Aus-schreibung vom 2. Oktober 1975 ist deshalb so zu verstehen, daß die Bewerber für die Stellen der Flugkapitäne und Copi-loten, die die Rechtsvorgängerin der Beklagten einstellen wollte, zunächst eine erfolgreiche Umschulung absolvieren sollten. Das bedeutet: Gemäß § 6 Abs. 2 SenTV waren zunächst die Bewerber zu ermitteln, die die festgesetzten Bedingun-gen der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975 erfüllten. Unter diesen Bewerbern war - abgesehen von der 10%-Klausel des § 6 Abs. 2 Satz 2 SenTV - die Auswahl nach der Seniorität

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zu treffen. Die so ermittelten Bewerber hatten Anspruch auf Umschulung und nach erfolgreichem Abschluß der Umschulung Anspruch auf Beschäftigung als Flugkapitän bzw. Copilot.

Der Kläger erfüllte unstreitig die festgesetzten Bedingungen der Ausschreibung vom 2. Oktober 1975. Seine Bewerbung hätte daher nach der Seniorität vor der des Herrn S berücksichtigt werden müssen. Denn der Kläger stand auf Platz 22 der damaligen Senioritätsliste, S hingegen erst auf Platz 43. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten führen Wehrdienstzeiten des Herrn S zu keiner Verbesserung seines Senioritätsranges und insoweit auch nicht zu einem besseren Senioritätsrang, als ihn der Kläger damals innehatte. Nach § 8 SVG werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes in dem in § 8 Abs. 1 bis 3 SVG geregelten Umfang auf die Betriebs- und Berufszugehörigkeit angerechnet. Die Anrechnung von Wehrdienstzeiten ist danach lediglich auf Zeiten der bloßen Betriebs- und Berufszugehörigkeit vorgeschrieben. § 8 SVG bestimmt aber nicht zugleich, daß tarifliche oder vertragliche Qualifikationen - hier: Seniorität - nach bloßer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit zu bemessen seien, und ersetzt auch nicht anderweitige tarifliche oder vertragliche Qualifikationsmerkmale. In § 1 SenTV ist von einer "besonderen Art des Dienstalters" die Rede. Schon daraus ist zu erkennen, daß damit nicht die reine Betriebszugehörigkeit gemeint ist. Sonst hätte § 1 SenTV sich auch auf die Regelung beschränken können, daß die Seniorität der Dauer der Betriebszugehörigkeit entspricht. Wenn es in § 3 SenTV heißt, daß die Seniorität sich nach dem Zeitpunkt der Einstellung bestimmt, ist dies zwar nicht ganz eindeutig, weil damit auch die reine Betriebszugehörigkeit gemeint sein könnte. § 4 SenTV läßt jedoch den Sinn der Regelung der Seniorität erkennen. Danach waren frühere Beschäftigungszeiten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten nur bei einer Wiedereinstellung in der gleichen Berufsgruppe zu berücksichtigen und nur dann, wenn die Wiedereinstellung nicht mehr als ein Jahr nach Beendigung des früheren Arbeitsverhält-



nisses bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten erfolgte. Damit wird eindeutig erkennbar, daß Bemessungsfaktor für die Seniorität nach dem SenTV die Dauer der fliegerischen Erfahrung bei der Beklagten sein sollte, die noch nicht einmal längere Zeit (hier: mehr als ein Jahr) unterbrochen sein durfte, um für die Seniorität berücksichtigt werden zu können. Dem entspricht die Regelung der Steigerung der Gehaltsstufen nach den seit 1975 geltenden Gehaltstarifverträgen der Rechtsvorgänger der Beklagten; danach hängt die Steigerung der Gehaltsstufen auch von einer entsprechenden Tätigkeit bei der Fluggesellschaft ab (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung). Somit richtet sich die Seniorität nicht nach der Dauer der bloßen Betriebs- oder Berufszugehörigkeit. Deshalb kann § 8 SVG auch nicht zu einer Verbesserung des Senioritätsrangs nach dem SenTV führen.

In den Ausschreibungsbedingungen vom 2. Oktober 1975 heißt es zwar, daß "die Auswahl nach der Seniorität und unter Beachtung von § 8 SVG getroffen" werde. Soweit die Ausschreibungsbedingungen damit eine Berücksichtigung von Wehrdienstzeiten gemäß § 8 SVG bei der Auswahl der Bewerber vorsehen, sind sie jedoch wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 SenTV unwirksam. Denn die Beachtung von § 8 SVG bei der Auswahl führt zur Ausschaltung der Seniorität im Sinne des SenTV. Nach dem SenTV ist die Seniorität gerade ohne Berücksichtigung anzurechnender Betriebszugehörigkeitszeiten im Sinne von § 8 SVG festzusetzen. Damit enthält die Ausschreibung eine Regelung zuungunsten der Arbeitnehmer, deren Senioritätsvorrang vor anderen Arbeitnehmern wegen anzurechnender Zeiten im Sinne von § 8 SVG nicht zum Zuge kommen soll. Eine solche Regelung ist wegen Verstoßes gegen eine zwingende Tarifnorm unwirksam (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 TVG).

Die Beklagte durfte Herrn S auch nicht im Rahmen der 10 %-Klausel des § 6 Abs. 2 Satz 2 SenTV außerhalb der Seniorität dem Kläger vorziehen. Denn insoweit hatte sie diesen freien Platz außerhalb der Seniorität mit Herrn La besetzt, der dem Kläger in der Seniorität nachging.



Dabei kann offenbleiben, unter welchen Voraussetzungen bei einer Ausschreibung von weniger als zehn Stellen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SenTV von der Seniorität abgewichen werden kann. Jedenfalls kann bei einer Ausschreibung von sechs Stellen - wie im vorliegenden Fall - höchstens eine Stelle außerhalb der Seniorität besetzt werden.

Da die Beklagte den Kläger wegen seines besseren Senioritätsranges vor Herrn S berücksichtigen mußte, kann dahingestellt bleiben, ob S einen sogenannten "Fail-Check" aufzuweisen hatte, deswegen die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllte und schon aus diesem Grunde mit seiner Bewerbung nicht hätte zum Zuge kommen dürfen.

Unstreitig hätte die Beklagte die Bewerbung des Klägers vom 3. Oktober 1975 nach der Seniorität berücksichtigen müssen, wenn sie nicht die Bewerbung von Herrn S angenommen hätte. Denn weitere Bewerbungen von Kollegen des Klägers mit einem besseren Senioritätsrang lagen nicht vor. Deshalb hat die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung entstanden ist. Umstände, die ein Verschulden der Rechtsvorgänger der Beklagten an der tarifwidrigen Übergehung des Klägers ausschließen, sind nicht vorgetragen.

Dem Kläger ist durch die Übergehung seiner Bewerbung auch tatsächlich ein Schaden erwachsen. Hierzu gehört insbesondere das entgangene Kapitänsgehalt, das der Kläger erhalten hätte, wenn er nach erfolgreicher Umschulung anstelle von Herrn S als BAC 1-11-Kapitän beschäftigt worden wäre. Da der Kläger unstreitig innerhalb der letzten 24 Monate vor seiner Bewerbung vom 3. Oktober 1975 alle Flug-Checks unbeanstandet überstanden hatte, kann davon ausgegangen werden, daß er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Umschulung für die Stelle eines BAC 1-11-Kapitäns, die ja gerade dazu diente, ihn mit den Anforderungen dieser Stelle vertraut zu machen, mit Wahrscheinlichkeit erfolgreich abgeschlossen hätte (vgl. § 252 BGB). Das genügt zur Bejahung eines Schadenseintritts. Die Beklagte hat zwar vorgetragen, eine Rundfrage unter den Kapitänen, die mit dem Kläger als



- 11 -

Copilot geflogen seien, habe ergeben, daß diese die Auffassung vertreten hätten, ein erfolgreicher Abschluß einer Schulung des Klägers als Copilot für den Airbus sei im Hinblick auf seine bisherigen fliegerischen Leistungen fraglich. Daraus können aber entgegen der Auffassung der Beklagten keine Schlüsse auf die Fähigkeiten des Klägers für einen Einsatz als BAC 1-11-Kapitän gezogen werden. Zumindest hätte die Beklagte darlegen müssen, aus welchen Gründen ein solcher Schluß gerechtfertigt wäre. Hierzu hat die Beklagte aber nichts vorgetragen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem ein Schaden des Klägers entstanden ist, ist der Tag maßgebend, von dem an Herr S als BAC 1-11-Kapitän beschäftigt wurde. Das ist in diesem Rechtsstreit unstreitig der 1. März 1976. Nach aller Wahrscheinlichkeit (§ 252 BGB) kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger ebenso wie Herr S bis 1. März 1976 erfolgreich umgeschult und dann als BAC 1-11-Kapitän beschäftigt worden wäre.

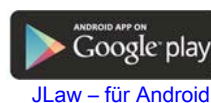
Konkrete Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung hat die Beklagte bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nicht vorgetragen. In der Revisionsinstanz hat sie nunmehr geltend gemacht, der Kläger habe am 28. Mai 1980 eine Umschulung zum BAC 1-11-Kapitän aus freien Stücken abgebrochen und im Oktober 1981 einen Herzinfarkt erlitten. Dieser neue Sachvortrag der Beklagten kann aber für die Frage, ob der Kläger im Herbst 1975 und Frühjahr 1976 eine Umschulung zum BAC 1-11-Kapitän mit Wahrscheinlichkeit erfolgreich abgeschlossen hätte, nicht berücksichtigt werden. Insoweit handelt es sich nämlich um neue Tatsachen, auf die das Revisionsgericht seine Beurteilung nicht stützen darf (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Auf die Frage, ob die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei der Besetzung der Stellen der BAC 1-11-Kapitäne Herrn Z dem Kläger vorziehen durfte, kommt es danach nicht mehr an. Ebenso ist der Hilfsantrag des Klägers gegenstandslos geworden, nachdem er mit seinem Hauptantrag obsiegt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO in Verbindung mit § 269 Abs. 3 ZPO. Hierbei war zu berücksichtigen, daß der Kläger einen Teil der Klage, mit dem er in den Vorinstanzen unterlegen war, in der Revisionsinstanz nicht mehr weiterverfolgte.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Metzger

Brocksiepe

